

277

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erheint jeden Sonntag. — Preis ganzjährig K 5.—, im Inland mit Postversendung K 8.—, nach Deutschland und in das übrige Ausland K 9.50 einzelne Nummern 20 h. — Einschaltungen kosten 25 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 12.

Sonntag, 23. März 1919.

50. Jahrg.

Ortswahlbehörden
für alle Wahlsprenkel
der Stadt Dornbirn.

Wahlbezirk Feldkirch.

Bekanntmachung

zu den Wahlen in den Landtag.

Die Wählerverzeichnisse der Wahlsprenkel 1 bis 12 der Stadt Dornbirn sind vom 23. März bis einschließlich 30. März 1919, das ist 8 Tage hindurch in der Wahlkanzlei, altes Bezirksgericht, 1. Stock (früherer Verhandlungsaal) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während dieser Frist ist jedermann befugt, täglich von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags in die Verzeichnisse einzusehen und davon Abschriften zu nehmen. Auch die Verbrieflichung der Listen ist gestattet. Die Parteien werden dringend gebeten, die Verzeichnisse nicht zu beschädigen.

Innerhalb 12 Tagen und der genannten Amtsstunden kann jede im Wahlbezirk Feldkirch wahlberechtigte Person wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich in der Wahlkanzlei eingebracht werden. Bei schriftlicher Einsprache ist für jeden Einspruchsfall eine gesonderte Eingabe zu überreichen.

Die Einspruchsfrist beginnt am Sonntag, den 23. März und endet am Donnerstag, den 3. April 3 Uhr nachmittags.

Alle in Wahlsachen erforderlichen Rundmachungen werden an einer Amtstafel im alten Bezirksgerichtsgebäude angeschlagen und erscheinen nach Möglichkeit auch im Gemeindeblatte.

Die Wählerkanzlei ist auch Sonntag den 23. und 30. März **geöffnet**.

Dornbirn, am 25. Jänner 1919.

1788

Der Bürgermeister als Wahlleiter.

E. Luger.